

## **Erläuterungen zur Corona-Verordnung KJA/JSA, gültig ab 01.12.2021**

Die Veränderung der Corona-VO KJA/JSA betreffen drei Bereiche:

- Veränderung der maximal zulässigen Personenzahl
- Maskenpflicht in der Alarmstufe II
- Testpflichten

Die für uns wichtigste Botschaft ist, dass die Kinder- und Jugendarbeit offen bleibt. Die Landesregierung bleibt damit auf ihrer Linie, die Einschränkungen für Kinder und Jugendliche so gering wie nur irgend möglich zu halten.

### **Veränderung der maximal zulässigen Personenzahl**

Die wichtigste Veränderung ist in § 2. Dort werden ab der Alarmstufe drei Kategorien von Angeboten gebildet:

- 0G-Angebote
- 3G-Angebote
- 2G-Angebote

Die maximale Anzahl der Teilnehmenden an den Angeboten ist nach Basis- und Warnstufe und nach Alarmstufe und Alarmstufe II gestaffelt. Bisher schon gültig waren in der Basis- und Warnstufe 36 Teilnehmende ohne G-Regel und 420 Teilnehmende mit 2G-Regel.

Neu sind die Reduzierung der maximal zulässigen Zahl der Teilnehmenden in der Alarmstufe (§ 2 Abs 2) auf max. 24 Teilnehmende ohne G-Regeln, 210 Teilnehmende mit 3G-Regel und 420 Teilnehmende als 2G-Angebot.

In der Alarmstufe II (§ 2 Abs 3) – die aktuell (01.12.21) gilt – reduziert sich die Zahl weiter auf 12 Teilnehmende ohne G-Regel, 120 Teilnehmende mit 3G-Regel und 420 Teilnehmende mit 2G-Regel.

Mit Blick auf die Gesamtsituation derzeit halten wir diese Regelungen für ziemlich großzügig. Gerade weil die Situation aber so angespannt ist und durch die neue Virus-Variante noch komplizierter wird, empfehlen wir Angebote ohne G-Regeln nur noch in Ausnahmefällen und mit einer klaren, pädagogischen Zielsetzung, die sich beispielsweise an folgenden Fragen orientieren kann:

- Wen erreiche ich durch das Angebot?
- Wen schließe ich aus?
- Welche Gesprächsmöglichkeiten ergeben sich aus einem solchen Angebot?
- Welche Haltungen unterstütze ich möglicherweise durch ein solches Angebot?
- Welche Gespräche finden dadurch zwischen den Besucher\*innen statt?

In § 2 Abs 4 wird dann auch die Empfehlung für eine Testung aller Personen (nicht nur der ungeimpften) ausgesprochen.

## **Maskenpflicht in der Alarmstufe II**

Die Maskenpflicht verändert sich in der Alarmstufe II für Angebote mit Übernachtung. Dort gilt dann auch tagsüber beispielsweise in den Gruppenräumen die Maskenpflicht. Ausgenommen sind dann nur noch die Schlafräume.  
Alle anderen Regelungen zur Maskenpflicht gelten weiterhin: im Freien gilt sie nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Weitere Ausnahmen finden sich in § 3 Abs 2 Corona-VO.

## **Testpflichten**

Die Anzahl und Frequenz der Testungen wurde in § 6 Abs 4 an die Regelungen in den Beherbergungsbetrieben angepasst. Ein Testnachweis muss zu Beginn eines mehrtägigen Angebotes und dann alle drei Tage vorgelegt werden, genau wie in Jugendherbergen, Hotels o.ä.

Neu ist auch, dass die Schnelltests nun auch in der OKJA lediglich 24 Stunden gültig sind. Diese Regelung bezieht sich **nicht** auf die Schüler\*innenausweise, sondern auf andere Testnachweise. Wird ein Test unter Aufsicht in der Einrichtung gemacht, dann kann dieser leider nach wie vor nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Einrichtungen sind keine offiziellen Testzentren, die ein Zertifikat ausstellen dürfen.

## **Schüler\*innenausweis nur für unter 18-Jährige**

Wir haben schon vergangene Woche darauf hingewiesen, dass die Schüler\*innenausweise als Testnachweis nur noch für Schüler\*innen unter 18 Jahren gelten. Alle darüber müssen sich auch für 3G-Angebote der KJA /JSA testen lassen. Das kann in einem (der inzwischen wieder zunehmend vorhandenen) Teststationen oder aber in der Einrichtung mit einem Schnelltest erfolgen. Diese Regelung wird in der neuen Corona-VO KJA/JSA in § 6 Abs 3 übernommen.

## **Weitere Hinweise**

Angesichts des deutlich verschärften Infektionsgeschehens gibt es derzeit auch deutlich mehr Kontrollen durch die kommunalen Ordnungsämter und durch die Polizei. Deshalb wichtig: die Kontrolle von Testungen und die Einhaltung der weiteren Auflagen ist sehr ernst zu nehmen. Das ist nicht nur Teil der Verantwortung der Kinder- und Jugendarbeit, sondern im Hinblick auf die Außenwirkung und auf rechtliche Folgen absolut wichtig.

Inzwischen durchgedrungen ist sicherlich, dass für alle Beschäftigten die 3G-Regel gilt. Auch bei Angeboten ohne 3G-Regel müssen also sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Betreuer\*innen getestet, geimpft oder genesen sein! Diese Regelung ist verpflichtend, der/die Arbeitgeber\*in muss dies entsprechend kontrollieren und sicherstellen!